

Das Bekenntnis des Glaubens zwischen Zwang und Willkür

(Vortrag in der Evangelischen Studentengemeinde Göttingen am 29.5.1992)

1. Erfahrungen zum Thema

Darf ich zu dem mir gestellten Thema einen persönlichen Zugang nehmen? Bevor ich vor sechs Jahren nach Göttingen kam, war ich über 16 Jahre im Pfarrdienst einer reformierten Kirche in der Schweiz. Wo kam in meiner Gemeinde-Aufgabe überhaupt so etwas wie ein kirchliches Bekenntnis vor? Es *mußte* jedenfalls nicht vorkommen. In meiner Ordination wurde ich auf keine Bekenntnisschrift verpflichtet (sondern nur auf die Kirchenordnung, in der aber auch keine Bekenntnisschrift erwähnt ist). In den vorgeschlagenen Gottesdienstliturgien war in der Regel kein Credo vorgesehen; die Gemeindeglieder hätten es auch nicht mitzusprechen gewußt. Auch ein Großteil der Tauf- und Abendmahlsliturgien war sozusagen bekenntnisfrei. In der Unterweisung war die Benutzung eines Katechismus, etwa des Heidelbergers, unbekannt und ungebräuchlich. Die dortigen Kirchen sind in gewisser Weise konfessionslose Kirchen.

Es brauchte einige Zeit, bis ich die historischen Ursachen dafür zu verstehen lernte. Um die Wende zum 19. Jahrhundert hatten diese Kirchen ihre offizielle Bindung an sämtliche kirchliche Bekenntnisse aufgegeben.¹ Stimmt dem zunächst vor allem eine verbreitete liberale Richtung in den Kirchen zu, so hat dann mit einiger Verzögerung dem auch die "positive", orthodox-bibelgläubige Richtung beigepflichtet, indem sie in einem förmlichen Beschlußakt die Bindung an das apostolische Glaubensbekenntnis fallen ließ.² Die Gründe für den erstaunlichen Vorgang sind komplex. In der Nachreformationszeit hatte sich dort ein straffes Staatskirchentum ausgebildet, in dem das bürgerliche Regiment sich für den äußeren Bestand und die Einheit der Kirche verantwortlich machte. Kirchendiener *und* Staatsdiener hatten in einem Atem den Eid auf den Staat *und* auf das kirchliche Bekenntnis zu leisten.³ Dadurch bekam die Zustimmung zum Bekenntnis unvermeidlich den Klang eines Gehorsamsaktes gegenüber der Staatsgewalt. Wie sehr das der Fall war, zeigt ein pikanter Vorfall: Als 1675 ein neues Bekenntnis eingeführt wurde und als dagegen die Professoren der Universität Lausanne, die das sämtlich unterschreiben sollten, meuterten, erschienen dort Abgesandte der Regierung. Die konnten die Gelehrten beruhigen und zur Unterschrift bewegen durch ihre Versicherung: Die Lausanner dürften über den Inhalt des Textes ja denken, was sie wollten; mit ihrer Unterschrift würden sie lediglich ihre Untertanentreue gegenüber der Obrigkeit bekunden.⁴ Kurz, ich begann durch den Blick in die Geschichte zu verstehen, daß

¹ Vgl. Das zweite Helvetische Bekenntnis, hrsg. von W. Hildebrandt / R. Zimmermann, Zürich 1966, S. 156ff.

² Vgl. A. Zimmermann, Fünfzig Jahre Arbeit im Dienste des Evangeliums für das reformierte Schweizervolk. Geschichte des Schweizerischen evangelisch-kirchlichen Vereins 1871-1921, Zürich 1921, S.31ff.

³ Vgl. z.B. Neu-verbesserte Predikanten-Ordnung Des sammtlichen Ministerii Der Teutschen Landen Hochloblicher Stadt Bern, Bern 1748, S. 121.

⁴ Nach RE 3. Aufl., Bd. 7, S. 652f.

die kirchliche Befreiung vom Bekenntniszwang auch die Züge einer schönen, *christlichen* Befreiung von staatlicher Bevormundung hatte.

Aber das ist noch nicht alles. Tatsächlich war die Abschaffung der Bekenntnisse selbst nicht ein Akt kirchlicher Selbstbefreiung, sondern erneut ein Akt staatlicher Bevormundung der Kirche. Wenigstens in "meinem" Kanton war es so: Ein neues, nun liberales, aber dabei nicht minder straffes Regiment wandte sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch nur gegen den *innerkirchlichen* Gebrauch etwa des Heidelberger Katechismus.⁵ Das Argument: Bekenntnisse vergewaltigten die Gewissen und führten darum zu Hader und Streit. Interessant ist aber nun, daß die Kirche diese Zumutung mit wenig Widerspruch, teils auch zustimmend hinnahm. Offenbar überzeugte sie jenes Argument und konnte das, weil in ihr die Überzeugung vorherrschte: Der Glaube sei eine Privatsache, und man dürfe ihm darum weder staatliche noch kirchliche Vorschriften machen. Als Zwangsvorschrift wurden die Bekenntnisse nun weithin empfunden.

Darin steckte ein Wandel und eine Entfremdung gegenüber dem Vorgang, in dem es in der alten Kirche und in der Reformationszeit zu kirchlichen Bekenntnissen kam. Klassisch brachte es damals der Zürcher Alexander Schweizer auf die Formel: "Unsere Väter haben ihren Glauben bekannt, und wir bemühen uns, ihr Bekenntnis zu glauben."⁶ Der Mühe war ein Ende, als die Bekenntnisbindung dahinfiel. Offengestanden habe ich als Pfarrer die dadurch gegebene Freiheit durchaus auch geschätzt. Ich konnte nun hinsichtlich der Lehre und der gottesdienstlichen Liturgie tun und lassen, was ich wollte. Aber eben, *alle* machten hier, was sie wollten. Und die Frage, ob es auch recht, ob es kirchlich, geschweige, ob es reformiert sei, was man da mache, war verhältnismäßig klein geschrieben. Eine Grenze dieser Liberalität kam allenfalls in Sicht, als ich im Gottesdienst die Gemeinde anhand eines verteilten Zettels das Apostolikum sprechen lassen wollte. Da gab es energische Proteste, ich wolle wohl die Leute noch - katholisch machen...

Als ich nun nach Deutschland kam, traf ich auf eine andere Szenerie. Hier sollte - und konnte ich z.B. in Examina die Kenntnis von Bekenntnisschriften prüfen, von denen mir Kandidaten ganze Partien aufsagen konnten. Und ich geriet in Gottesdienste, in denen das Apostolikum jedesmal gesprochen wird, und zwar von der ganzen Gemeinde, die geradezu dazu – abgesehen vom Schlußsegen nur dazu - aufsteht. Übrigens hat sich das Aufstehen dazu erst in den dreißiger Jahren im Zusammenhang der Bekennenden Kirche eingebürgert.⁷ In der Sitte des aufrecht, gemeinsam gesprochenen Bekenntnisses lebt wohl ein Wissen fort, das sich im Frühjahr 1934 zu formen begann, als angesichts der äußeren und inneren Bedrängnis in den Gemeinden die Losung von der nun auferlegten "Pflicht des Bekennens"⁸ erteilt wurde. Es ist

⁵ J. Heiz, Zur 400jährigen Jubiläumsfeier der Berner Reformation, in: E. Marti (Hg.), Menschenrat und Gottestat. Geschichte der Berner Reformation, Bern 1927, S. 19. Vgl. R. Probst, Der aargauische Protestantismus in der Restaurationszeit. Beiträge zum Verhältnis Staat - Kirche, Zürich 1968, S. 110ff.

⁶ Nach H. Dörries, Das Bekenntnis in der Geschichte der Kirche, Göttingen 1946, S. 6f.

⁷ G. Hoffmann, Art. Apostolikum, RGG 3. Aufl., Bd. 1, Sp. 514.

⁸ C. Nicolaisen, Der Weg nach Barmen. Die Entstehungsgeschichte der Theologischen Erklärung von 1934, Neukirchen-Vluyn 1985, S. 14.

das Wissen, daß sich der Glaube der Kirche wohl mit Freiheit, aber, weil er der Glaube der *Kirche* ist, nicht mit Beliebigkeiten verträgt. Es ist das Wissen, daß dieser Glaube auch seine Freiheit verliert, wenn er nicht in einer bestimmten, die Kirche und ihre Glieder in Pflicht nehmenden Bindung steht: in der Bindung an den Gott, an den in der Kirche unbedingt zu glauben ist, wenn sie nicht aufhören will, Kirche Christi zu sein. Es macht den Anschein, daß in dem damals aufkeimenden Gespür dafür aufs neue der Sinn auch für das kirchliche Bekenntnis geboren wurde, das dann in der Tat in der Mitte eines jeden Gottesdienstes aufrechten Hauptes von der ganzen Gemeinde zu sprechen ist.

Doch lebt in dieser Sitte des stehend gesprochenen Bekenntnisses wohl noch still eine andere, ältere Tradition eher unseligen Gedenkens fort, was den Bekennern von 1933/1934 vermutlich durchaus bewußt war.⁹ Für sie hieß „Bekenntnis“ weithin nicht, daß die Kirche gegenüber den Mächten der Zeit das Evangelium Gottes *bekannt*, sondern er besagte: Was man auch im übrigen sage und tue, vielleicht sogar in freudigem Mittun bei dem angebrochenen Dritten Reich, es solle dabei gleichwohl der in bestimmten rechtsverbindlichen Sätzen tradierte "Bekenntnisstand" der Kirche "*gewahrt*", "unangetastet" *festgehalten* bleiben. Auffallenderweise findet sich diese Formulierung nicht nur bei den damaligen Bekennern, sondern wörtlich ebenso auch bei ihren Gegnern, den Deutschen Christen.¹⁰

Es sieht so aus, als wiese das letztere Verständnis von „Bekenntnis“ in das 19. Jahrhundert zurück.¹¹ Etwa zur selben Zeit, in der die Bekenntnisverpflichtung in den Schweizer Kirchen dahinfiel, verordnete König Friedrich Wilhelm III. von Preußen den Kirchen eine Liturgie inklusive obligatorischem Apostolikum, auf das die Geistlichen auch noch zu vereidigen waren. Begründung: Es gelte zu verhindern, daß "jeder unverständige Priester seine ungewaschenen Einfälle zu Markte bringt, modeln und ändern will, was die unsterblichen Reformatoren... angeordnet haben." Was dem Heer die Parade, das sei dem Gottesdienst die Liturgie und das Glaubensbekenntnis. Der Vergleich war nicht zufällig, da die verordnete Liturgie keine andere war als die in der Königlich Preußischen Armee gebräuchliche. Es entwickelte sich daraus der Agendenstreit und später der Apostolikumsstreit, Vorgänge, in denen Schleiermacher fast und eine Handvoll Pfarrer tatsächlich abgesetzt wurden. Auch wenn es zu einigen Änderungen kam, es blieb bei dem Eingeführten. Aber vielleicht hatten die, die dagegen protestierten, ein Gespür dafür, daß hier das Bekenntnis anscheinend nicht Äußerung des Glaubens, sondern des Gehorsams war gegenüber einer an die Kirche herangetragene Forderung, durch die sie gleichsam auf Vordermann gebracht werden sollte.

Was sollten wir nun zu dem allem sagen? Sollen wir die Schweizer bedauern, weil sie durch die Abschaffung der kirchlichen Bekenntnisse sich des Wissens um die Verbindlichkeit des Glaubens beraubt haben? Oder sollen wir die Deutschen bedauern, weil sie sich durch die

⁹ Das hat E. Wolf herausgearbeitet, vgl. seinen Art. *Bekennende Kirche*, RGG 3. Aufl., Bd. 1, Sp. 985.

¹⁰ Vgl. z. B. Reichsbischof Müller am 27. 9. 1933: "Die Bekenntnisse unserer Väter sind uns heiliges Erbgut, das wir behüten und schützen; wir wollen... darüber wachen, daß die Bekenntnisse... unangetastet bleiben", zit. in: JK 1 (1933), S. 199.

¹¹ Vgl. die Art. *Agendenstreit und Apostolikumsstreit*, RGG 3. Aufl., Bd. 1 Sp., 173f.; und: Sp. 515f.

Beugung unter einen Bekenntniszwang sich des Wissens um die Freiheit eines Christenmenschen beraubt haben? Wie auch immer, faktisch sind diese beiden kirchlichen Stränge bei weitem nicht so gegensätzlich, wie das im ersten Augenblick aussehen mag. Faktisch leben auch die Schweizer Kirchen mehr vom Glaubensbekenntnis der Kirche, als es offiziell sein müßte. Und faktisch hat sich ja dann in den deutschen evangelischen Kirchen gezeigt, daß sich die mißliche Verordnung des Glaubensbekenntnisses in einen ein Segen wandeln konnte: die falsche Mühe, ein Bekenntnis zu glauben, in eine lebendige Freiheit, den Glauben zu bekennen. Die eigentlich ernstliche Frage lautet vielmehr: Kann der christliche Glaube ohne Bekenntnis des Glaubens leben? Und wenn nein, wie ist dann das Bekenntnis zu verstehen?

2. Das Bekennen als ein wesentliches Moment des Glaubens

Ich suche nach einer Klärung dessen, indem ich auf das Jesuswort Mt. 10,32f. höre: "Wer mich bekennt vor den Menschen, den will ich auch bekennen vor meinem himmlischen Vater. Wer mich aber verleugnet vor den Menschen, den will ich auch verleugnen vor meinem himmlischen Vater." Einige Überlegungen seien daran angeschlossen.

1. Was ein Bekenntnis zu einem christlichen macht und was es unterscheidet von dem, was Menschen sonst zu "Konfessionen" drängen mag, ist dies, daß in ihm *Jesus Christus* bekannt wird. Nach Matth. 16, 16 ist Bekenntnis in seinem Grundcharakter unsere Antwort auf die uns gestellte Frage: "Wer sagt denn ihr, daß ich sei?" - nämlich die Wiederholung der Petrusantwort: "Du bist Christus, des lebendigen Gottes Sohn."¹² Auch wenn diese Antwort in mannigfacher Weise erläutert, ausgeweitet und zugespitzt werden kann, es geht im christlichen Bekenntnis immer um dasselbe - darum, daß hier Menschen nicht „sich“ bekennen, ihre mehr oder weniger zufälligen Überzeugungen, sondern, wie es damit auch stehe, ihr Bekennen ist hier ein Bekennen *zu ...*, zu einem ihnen entgetretenen *Gegenüber*. Die Christenheit muß hier darum sich "ihr Thema nicht erst suchen. Sie hat es schon, indem sie heute Jesus Christus bekennt ... Alle Unsicherheit im Bekennen kann darum nicht so überwunden werden, daß wir in der Weltgeschichte herumsuchen, 'wo wir uns einbringen können'. Sie kann nur so überwunden werden, daß wir noch einmal und wieder und wieder anfangen, auf Gottes Bekenntnis zu uns zu hören."¹³ Antwort ist ihr Bekennen in der Tat auch in dem Sinn, daß es dadurch hervorgerufen ist, daß Christus sich seinerseits zu uns bekennt. Das "zu dem werde ich mich bekennen vor meinem himmlischen Vater" - das folgt nicht nur unserem Bekennen zu ihm. Es geht ihm sachlich auch schon voran. Und daß er sich zu uns bekennt, das heißt, daß er sich geradezu verbindlich mit uns verbunden hat, sogar mit Leuten, die wie Petrus ihn verleugnet haben, statt ihn zu bekennen. Zu ihm und zu solchen, die wie dieser Petrus sind, hat er sich

¹² Vgl. H.-J. Kraus, Reich Gottes: Reich der Freiheit. Grundriß Systematischer Theologie, Neukirchen-Vluyn 1975, S. 245.

¹³ W. Krötke, Was und wie soll die Kirche heute bekennen?, in: Aufbrechen - Umkehren - Bekennen. Das Erbe Karl Barths für Kirche und Gesellschaft. Protokoll einer Tagung der Ev. Akademie Baden in Bad Herrenalb am 7. - 9. Febr. 1986, S. 75 und 79.

bekannt und hat sich nicht geschämt, sie Geschwister zu heißen (Hebr. 2, 11). Darauf hat er sich am Karfreitag gleichsam festnageln lassen.

2. Unser Bekennen zu Christus hat den Charakter einer *Antwort* - eben auf das Bekenntnis Christi zu uns. Das Wort, in dem er sich zu uns bekennt, erübrigt also nicht unsere Antwort; es fordert sie heraus und ermöglicht sie. "Gott bekennt sich dazu, mit denen, die sein Bekenntnis erreicht hat, eine gemeinsame Geschichte zu machen."¹⁴ Ist diese Geschichte wohl "die Geschichte der verborgenen Lebensgemeinschaft mit Jesus und der Christen untereinander"¹⁵, so tritt sie im Bekenntnis - im kirchlichen Bekenntnis zu dieser Lebensgemeinschaft - ans Licht der Öffentlichkeit. Entscheidend gerade im *Bekennen* kommt es *heraus*, daß unser Part auf dem Weg Gottes mit uns eben der des *Antwortens* ist. Deshalb im Bekennen, weil hier der Glaubende aus der Verborgenheit seines Glaubens hervortritt. Er tritt hier hervor als ein nun buchstäblich *mündiges* Subjekt, dem ein Mit-Sprache-Recht eingeräumt ist und das von diesem Recht auch Gebrauch zu machen versucht. "Ich glaube, darum rede ich" (Ps. 116, 10). Im Bekennen werden Christenmenschen "*ausdrücklich*" zu "*erklärten* Parteilgängern" Jesu Christi.¹⁶ Im Bekennen stellen sie unter Beweis, daß das Wort Gottes sie mündig *spricht*. Indem Christus sich zu uns bekennt, bevor wir uns zu ihm bekennen, ist für die, die das erkennen, indes keine beliebige Wahl gelassen, zu wem oder zu was sie sich gern bekennen möchten. Sie verbinden sich in ihrem Bekenntnis des Glaubens verbindlich diesem Christus. Das schränkt nicht ihre Mündigkeit wieder ein. Sie würden sie vielmehr verlieren, wenn sie sich nicht nicht zu dem bekennen, dem sie ihre Mündigkeit verdanken. Daß Christen kaum je andere Typen sind als der schwankende "Fels" Petrus, ändert nichts daran, daß sie sich in ihrem Bekenntnis zu Christus so verbindlich auf ihn festlegen, daß sie in eigener Mündigkeit sich bereit erklären, sich dabei behaften zu lassen.

3. Ist unser Bekennen Antwort, so haben *wir* sie zu geben. Aber wir können sie nicht geben, ohne daß sie uns gegeben *wird*. "Fleisch und Blut hat dir das nicht offenbart, sondern mein Vater im Himmel", sagt Jesus auf das Petrusbekenntnis hin (Mt. 16, 17). Und in der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 wird gesagt, "daß uns in einer Zeit gemeinsamer Not und Anfechtung ein gemeinsames Wort in den Mund gelegt ist."¹⁷ Das Entscheidende, das man im Bekennen zu sagen hat, kann man also sich nicht eigenmächtig nehmen. Das muß einem gegeben werden. Nur dadurch wird es ein unvermeidliches Wort, das man bekennt, nicht weil man bekennen will, sondern weil man es *muß*. Und weil das, was man bekennen muß, eben Antwort ist, darum richtet sich das Bekennen zuerst nicht an irgendwelche Menschen, sondern an Gott, an den, der sich zuvor in Christus zu uns bekennt. Darum wird jene Mitsprache, die das Bekennen sein darf, eingeübt in der Zwiesprache mit Gott..Es wird zuerst *vor Gott* ausgesprochen und enthält dabei die zwei Momente: Schuldbekenntnis und Lobpreis. Ein

¹⁴ AaO S. 78.

¹⁵ D. Lange, Das sogenannte Schriftprinzip und die Identität der Kirche in ihrer Geschichte, in: Theologie und Wirklichkeit. FS für W. Trillhaas, Göttingen 1974, S. 90.

¹⁶ K. Barth, Kirchliche Dogmatik III/4, S. 80 und 82.

¹⁷ Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation, hrsg. von A. Burgsmüller / R. Weth, Neukirchen-Vluyn 1983, S. 33.

christliches Bekenntnis enthält immer auch - ausdrücklich oder stillschweigend - eine Verurteilung. Aber indem sie vor Gott ausgesprochen wird, klagt man da an erster Stelle sich selbst an, wegen der eigenen Untreue, in der man Christus verleugnet hat. Könnte man nicht selbst in dem Moment noch, wo man Christus zu bekennen meint, in Wahrheit nur Ideologie propagieren? Gerade wo man im Bekennen zum Verleugnen Christi nun doch Nein sagt, also *Schuld* bekennt, kann es in erster Linie nur ein Schlagen an die eigene Brust sein. "Im Bekenntnis richtet... nicht Einer den Anderen, sondern im Bekenntnis richtet die Kirche *sich selbst*."¹⁸ Ja, "Gott wird nicht besser gelobt als durch das Bekenntnis unserer Sünde."¹⁹ Aber *gelobt!* - weil den ihre Schuld bekennenden Christen nichts anderes übrig bleibt, als sich zugleich zu der Wohltat zu bekennen, daß Gott in Jesus Christus sich seinerseits dennoch zu uns bekennt. Das Bekenntnis zu dieser Wohltat ist aber Lobpreis, hat mehr die Art eines Gesangs als eines Gefechts. Als Lobpreis hat es den Charakter eines "zweckfreien Tuns"²⁰, geübt nicht, um wieder einmal Zivilcourage zu zeigen oder um sich sein Herz zu erleichtern, aber geübt entscheidend zu Liebe Gottes.

4. Die Gestalt des Bekennens ist ein bestimmtes *Handeln* der Kirche und ihrer Glieder. Aber man sage nicht: ein Handeln im Gegensatz zu bloßen Lippenbekenntnissen. Christliches Bekennen besteht sogar zuerst in Lippenbekenntnissen. Mit Röm. 10, 10: "Wer mit dem *Munde* bekennt, der wird gerettet." Gewiß geht es dabei nicht um ein "theoretisches", gekünsteltes Wortedrechseln. Wie Gott in seinem Wort *sich selbst* ins Offene wagt, so wagt der Mensch in seiner Antwort darauf, im Wort seines Bekennens auch *sich selbst* ins Offene. So kann sein Bekennen allerdings mancherlei Gestalt annehmen, kann auch in einem sprechenden Tun und in einem sprechenden Schweigen, in einem sonntäglichen und alltäglichen Gottesdienst, auch in einem Kämpfen, auch in Leiden bestehen. Es kann auch in unscheinbaren Verrichtungen bestehen, so daß man nicht "jeden Tag Luther in Worms sein" zu müssen glaubt.²¹ Sicher wird man da oft genug auch als Einzelner hinstehen müssen, aber doch nicht als ein Solist, der seinen Privatkrieg führt, womöglich „gegen den Rest der Welt". Sondern auch als Einzelner handelt ein Christenmensch als Glied der Kirche. Sein Bekennen kann sich daher nur auf das Wort beziehen, das der Gemeinde Christi gemeinsam gegeben ist.

5. Wie das Bekenntnis als Antwort ein Bekennen vor *Gott* ist, so ist nun das Bekennen als tätige Äußerung etwas, das sich hören und sehen lassen will in seiner Mitwelt, in der Öffentlichkeit. Jesus sagt: "Wer mich bekennt *vor den Menschen...*", also jetzt nicht bloß vor gleichgestimmten Seelen, vor denen man sich vielleicht gern auch kräftiger Worte bedient, sondern jetzt vor vielleicht sogar sehr anderen "Seelen". Nach 1. Tim. 6, 12f. hat Christus "ein gutes Bekenntnis bezeugt unter Pontius Pilatus" und hat Timotheus "das gute Bekenntnis vor vielen Zeugen" abgelegt. Das "*vor-den-Menschen*"-Bekennen hat dabei zwei Bedeutungsmomente, entsprechend den zwei Bedeutungen, die das Bekenntnis als Antwort an Gott hat: als Lobpreis

¹⁸ K. Barth, Theologische Fragen und Antworten. Ges. Vortr. Bd. 3, Zollikon 1957, S. 262f.

¹⁹ M. Luther, WA 3, S. 378.

²⁰ K. Barth, Kirchliche Dogmatik III/4, S. 84.

²¹ W. Krötke, aaO S. 77.

und Schuldbekentnis. Zum einen heißt "vor den Menschen": *für* sie und nicht gegen sie. Denn man macht ja keinen übermütigen Übergriff, wenn man "bekennt vor den Menschen". Hat Christus sich zu uns bekannt vor unserem Bekenntnis zu ihm, so hat er sich im Voraus auch zu ihnen bekannt. Wenn *Gott* also auch ihnen wohlwill, so können *wir* "den Leuten" nicht übelwollen. Wir können ihnen auch nur wohlwollen, wenn wir Christus vor ihnen bekennen. Zum anderen: Bekennen wir uns vor ihnen zu Christus, so eben nicht zu Baal, nicht zu Mammon, nicht zum "Goldenen Kalb", nicht zu Mars und Venus. Wer Christus bekennt vor den Leuten, muß darum gewärtig sein, daß er von ihrer Seite nicht lauter Zustimmung, sondern auch Widerspruch erfahren kann. Sicher, solcher Widerspruch kann sich auch sehr berechtigt auf allerhand wirklich Unerträgliches auf Seiten der Bekenner beziehen, die sich hier gar nicht selbstkritisch genug prüfen können. Aber der Widerspruch kann sich auch auf das Ärgernis beziehen, das das "Wort vom Kreuz" dem Menschen der Sünde bedeutet. In der Furcht vor *diesem* Widerspruch haben schon manche Christen dann doch Christus verleugnet, und sei es durch einen faulen Kompromiß da, wo ganzer Mut nötig gewesen wäre. Aber mit 1. Joh. 4,18: "Die Liebe treibt die Furcht aus." Indem wir uns *gerade dann* nicht in ein Freund-Feind-Schema drängen lassen, indem wir auch dann für die Menschen sind und nicht gegen sie, können wir diese Furcht verlernen und können sagen wie Paulus: "Ich schäme mich des Evangeliums von Christus nicht" (Röm. 1,16). Oder wie es an der Spitze des Augsburger Bekenntnisses heißt: "Ich rede von deinen Zeugnissen vor Königen und bin nicht zuschanden geworden."²²

3. Das urkundliche Bekenntnis der Kirche

Die genannten fünf Erläuterungen in freiem Anschluß an Mt. 10,32f. sollten vor allem das zeigen und einprägen, daß und inwiefern es dem christlichen Glauben wesentlich ist, sich bekennend zu äußern. Es drängte sich dabei auf, den Begriff, anwendbar auf die Gemeinde Christi im ganzen und ihre Glieder im einzelnen, weithin in der Verbform "bekennen" zu gebrauchen. Davon sei nun begrifflich das Wort in der substantivischen Form "Bekenntnis" unterschieden. Aller Laster Anfang in dieser Sache ist, wenn zwischen dem dem christlichen Glauben wesentlichen „bekennen“ und dem kirchlichen „Bekenntnis“ getrennt wird. Denn beides hat seinen Ursprung, seinen Grund, seinen Gegenstand in dem selben Gegenüber, von dem beide herkommen, dem beide entgegensehen, *zu* dem sie sich bekennen. Nur in der Klammer des ihnen Gemeinsamen ist allerdings zwischen beiden Begriffen zu unterscheiden. Ich greife hier die Begriffe auf, die Ernst Wolf vorgeschlagen hat²³: Wir haben - nicht zu trennen, aber zu unterscheiden zwischen aktuellem Bekennen und urkundlichem Bekenntnis. Das aktuelle Bekennen hat immer zu geschehen, wo Christen sind und glauben, auch dann, wenn (wie in der Schweiz) die offizielle Bindung an ein urkundliches Bekenntnis aufgehoben

²²Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, 3. Aufl., Göttingen 1956, S. 31.

²³E. Wolf, Die Bindung an das Bekenntnis. Bemerkungen zu Wesen und Funktion des formulierten Bekenntnisses, in: Wort und Welt, (Ost-)Berlin 1968, S. 323ff.

ist. Mehr noch: Wo das aktuelle Bekennen fehlt, wo man nur Sorge trägt, daß ein urkundliches Bekenntnis "unangetastet" bleibt, da verliert dieses seinen Sinn und wird das Pochen auf seinen Buchstaben zu einem ebenso bedrängenden wie unnützen Vorgang. Hingegen kommt es zu solchem urkundlichen Bekenntnis nur relativ selten. Das hängt auch damit zusammen, daß im urkundlichen Bekenntnis das hier sprechende Subjekt in einer Weise, wie das beim aktuellen Bekennen nicht sein kann und nicht sein muß, *die Kirche* ist. Das kirchliche Bekenntnis ist ein urkundlicher und also auch geschriebener Text, in dem die Kirche oder faktisch zunächst eine repräsentative Gruppe in ihr, aber sie im Namen der Kirche das biblische Christuszeugnis zusammenfaßt. Und das a) in einer bestimmten Zuspitzung, die mit der Herausforderung zusammenhängt, angesichts derer es entsteht, und das b) mit dem verbindlichen Anspruch, daß die die Kirche verlassen, die den durch das Bekenntnis umrissenen Raum verlassen, und das c) mit der Wirkung, daß das Bekenntnis dann über jene Gruppe hinaus in der weiteren Kirche anerkannt wird. Der Sinn des urkundlichen Bekenntnisses ist nicht, den Christen das aktuelle Bekennen abzunehmen. Der Sinn ist, den Raum zu zeigen, in dem das Bekennen stattfinden soll, oder die Richtung zu weisen, in der es zu erfolgen hat. Das urkundliche Bekenntnis ist also eine kirchliche Entscheidung, was als dieser Raum oder was als diese Richtung in der Kirche anzusehen ist. Es ist die „auf Grund des Lehrganzen getroffene Entscheidung der Kirche, an einem bestimmten Ort den Kampf aufzunehmen.“²⁴

Was treibt zur Fixierung eines urkundlichen Bekenntnisses? Namentlich im Luthertum wird die These vertreten, Bekenntnisse entstünden immer nur aus der Notwendigkeit der Abgrenzung gegen einen kircheverwüstenden Irrtum.²⁵ Selbst wenn das richtig wäre, richtig ist jedenfalls auch, daß sich noch kein Bekenntnis in der Polemik gegen einen Irrtum erschöpft hat. In der Hauptsache sind sie auf die Formulierung einer *positiven* Erkenntnis konzentriert. Ja, die positive Erkenntnis dominiert hier in aller Regel derart, daß in ihrem Zusammenhang die negative Abgrenzung eher nur als Anlaß denn als Grund des Bekenntnisses erscheint, so daß eine ausdrückliche Abgrenzung auch einfach fehlen kann. Wohl entsteht ein Bekenntnis jeweils in einer kritischen Situation der Kirche. Aber in einem rechten Bekenntnis führt nicht die Auseinandersetzung mit dieser Situation die Feder, sondern die in dieser Situation neu gehörte biblische Botschaft vor allem sie, die biblische Botschaft provoziert dann die Kirche, in einigen grundlegenden Worten zu formulieren, was in ihr geglaubt wird und die Kirche als Kirche Christi ausweist.

Wegweisend dafür ist, daß die altkirchliche Bekenntnis-Bildung aus den Bekenntnissen der urchristlichen Gemeinde hervorgegangen ist, die im Neuen Testament mannigfach zitiert werden und die dort in lebendiger Vielfalt gebildet wurden. Dreierlei läßt sich darüber sagen: 1. Diese schon früh schriftlich fixierten und tradierten Bekenntnisse hatten ihren Sitz im Leben im gottesdienstlichen Lobpreis: sie sind liturgische Antwort der Gemeinde auf das verkündigte evangelische Wort. 2. "Unbestreitbar" war durchweg "Jesus Christus die Mitte

²⁴D. Bonhoeffer, Gesammelte Schriften, Bd. 2, München 1965, S. 227.

²⁵ Vgl. E. Wolf, aaO S. 323. Wohl von daher ist das gewisse Kuriosum zu verstehen, daß die VELKD nicht die Barmer Thesen in ihren Affirmationen, sondern nur deren Verwerfungen übernommen hat.

des Bekenntnisses". Und 3. negativ: "Irgendeine Abwehr heidnischen oder jüdischen Glaubens ist nicht erkennbar; die Fassung ist voll verständlich als unmittelbarer Ausdruck der Hauptpunkte des christlichen Glaubens."²⁶ Insofern haben diese Bekenntnisse ursprünglich keinen polemischen Charakter. Sie sind positiver Ausdruck des Geglauten. Sie sagen, was Christen zusammenführt und zusammenhält. Ihre Verbindlichkeit besteht darin, daß sie in Antwort auf das gehörte Wort sagen, was sie verbindet.

Von da aus versteht sich, daß das kirchliche Bekenntnis von Anfang an eine besondere Nähe zur Taufe hat. Bei der Taufe wurde der zur Gemeinde Hinzukommende gefragt, ob er in das Bekenntnis der Gemeinde einzustimmen bereit ist. Noch das Apostolikum ist anscheinend aus einem Taufbekenntnis hervorgewachsen. Durch Hippolyt ist uns eine Frühform überliefert, in der die drei Artikel dieses Bekenntnisses in Frageform gefaßt sind: "Glaubst du an Gott...? Glaubst du an Christus Jesus...? Glaubst du im Heiligen Geiste die Kirche...?"²⁷ Auffällig ist, daß die Antwort auf die mittlere Frage, die nach dem Glauben an Christus, die beiden anderen an Ausführlichkeit völlig überragt, was erneut die inhaltlich überragende Bedeutung des christologischen Artikels anzeigt. Und wieder ist deutlich, daß die Formulierung des Bekenntnisses, jedenfalls des Apostolikums, nicht primär einem Abgrenzungsbedürfnis entsprang. Offenbar provozierte das, woran in der Kirche geglaubt wird, sie dazu, in zusammenfassenden Sätzen das zu formulieren, woran in ihr geglaubt wird und was die Kirche zur Kirche macht. "Die einzelnen Aussagen waren unmittelbare Bezeugung des Glaubens, also nicht antihäretisch gedacht."²⁸ In diesem Sinn ist wohl auch Luthers Benennung des Apostolikums als "Summa der Heiligen Schrift" zu verstehen.²⁹

Sekundär haben kirchliche Bekenntnisse allerdings auch einen abgrenzenden Charakter. Sie gehören wohl zunächst in den Gottesdienst der Gemeinde und sprechen hier aus, worauf sich ihr gemeinsamer Glaube gründet. Sie bezeichnen aber auch so, stillschweigend oder ausgesprochen, den kritischen Punkt, an dem nach kirchlicher Einsicht die Kirche aufhört, Kirche zu sein. Die Situation, in der nach dieser sekundären Seite das Bekenntnis entsteht, ist die einer eingerissenen Willkür. Es ist die Situation, in der die Kirche darum zu "zerfließen" droht.³⁰ Die kirchliche Entscheidung im urkundlichen Bekenntnis hat so auch den Sinn, die Situation einer solchen Willkür zu beenden. Es geht es dabei nicht darum - oder sollte nicht darum gehen, die schöne Mannigfaltigkeit aktuellen Bekennens zu stoppen, aber darum, eine dabei eingeflossene Störung zu beseitigen. Es dürfte auch nicht darum gehen, eine kontroverse Diskussion, wie sie zum Leben der Theologie und alles Erkennens in der Kirche gehört, damit abubrechen, daß eine Uniformierung des Denkens herbeigeführt wird. Wenn es mit

²⁶ A. Adam, Art. Apostolikum I, RGG 3. Aufl. Bd. 1, Sp. 511.

²⁷ A. Adam, Lehrbuch der Dogmengeschichte, Bd. 1, Gütersloh 1965, S.195.

²⁸ A. Adam, Art. Apostolikum, Sp. 512.

²⁹ G. Hoffmann, Art. Apostolikum II, RGG Bd. 1, Sp. 513.

³⁰ A. von Harnack, Dogmengeschichte, 6. Aufl., Tübingen 1922, S. 86. Nach Harnack hat die Kirche durch ihre insofern begreifliche Maßnahme, im Bekenntnis eine Glaubensregel aufzustellen, freilich höchst problematische Folgen gezeitigt. Ob sie tatsächlich als problematisch zu beurteilen sind, hängt daran, ob der originale Sinn eines Bekenntnisses der eines dem Glauben auferlegten *Gesetzes* ist, wie Harnack meint.

rechten Dingen zugeht, kann nur dann eine kirchliche Abgrenzung gegen eine eingerissene Willkür stattfinden, wenn eine verantwortliche Gruppe es wagt, im Namen - nicht nur einer theologischen Schule oder einer kirchlichen Richtung, sondern im Namen der Kirche zu sagen: Hier und hier liege eine Willkür vor, die nicht bloß das Leben *in* der Kirche vor Fragen stellt, sondern die das Leben *der* Kirche verwüstet.

Und nun ist auch noch darauf hinzuweisen: Unsere Kirchen haben ja in der Regel nicht nur *ein* Bekenntnis, sondern Bekenntnisse oder Bekenntnisschriften. Zum Apostolikum ist das sogenannte nicäno-konstantinopolitanische Bekenntnis, sind die reformatorischen Bekenntnisse und ist in unserem Jahrhundert die Barmer Theologische Erklärung hinzugetreten. Zu einem neuen Bekenntnis kommt es dann, wenn eine durch das ältere Bekenntnis nur noch *scheinbar* gedeckte Kirchengemeinschaft *tatsächlich* zerbrochen ist. Dann hat die Kirche ihre Treue gegen das alte kirchliche Bekenntnis damit zu bewähren, daß sie es in einer neuen Weise zuspitzt und präzisiert. Das haben z.B. die Reformatoren getan. Sie haben, wie es im Verhältnis zur römischen Kirche sachlich unvermeidlich geworden war, eine Klärung des Verhältnisses von Gnade und Verdienst der Werke im alten Bekenntnis nicht vorgefunden. Sie konnten darum bei der alten Entscheidung nicht bleiben, wie sie wollten, ohne sie in das Licht einer neuen Bekenntnisentscheidung zu rücken.³¹ Das Bleiben *zugleich* bei der alten Bekenntnisentscheidung, bei der die "andere Seite" wohl auch bleibt, bedeutet nicht automatisch, daß man sich hüben und drüben noch auf dem selben Boden befindet. Vielmehr wird nun gerade das Sich-Befinden auf demselben Boden strittig und die Frage, wer sich zurecht auf das alte Bekenntnis beruft. Wenn jedoch mit dem neuen das alte Bekenntnis aufgehoben würde, so würde damit nicht in der Kirche aufs neue bekannt, sondern würde eine andere Kirche gegründet; und eine Kirche, die den Kontakt mit der Kirche vor uns preisgibt, wird dann schwerlich noch Kirche Christi sein.

Das Fällen einer solchen neuen Bekenntnisentscheidung ist ein Wagnis ersten Ranges. Nur zu leicht könnte dabei eine - vermeintliche oder tatsächliche - Willkür durch eine neue Willkür ersetzt wird. Um als kirchlich verbindlich zu gelten, müßte das neue urkundliche Bekenntnis folgende Kriterien erfüllen: 1. Es müßte Bekenntnis zum Existenzgrund der Kirche Christi sein: zu dem Gott, der sich in der in der Bibel bezeugten Geschichte in Wort und Tat offenbart hat. 2. Es hat sich darum an der Heiligen Schrift messen und auf seinen faktischen Anspruch hin überprüfen zu lassen, die Heilige Schrift, die an einem bestimmten, erheblichen Punkt durch eine innerkirchliche Abweichung unleserlich geworden ist, wieder leserlich zu machen. 3. Auch wenn eine Bekenntnisentscheidung einen neuen Schritt gegenüber früheren kirchlichen Entscheidungen vollzieht, so muß es doch erkennbar sein, daß es in Treue gegenüber den früheren Entscheidungen eine notwendig gewordene neue Auslegung von ihnen ist. 4. Es müßte auch deutlich sein, daß da nicht irgendein gelehrtes oder konfessionalistisches Sonderanliegen behauptet wird, sondern daß es da unter dem Gewicht einer sachlichen Notwendigkeit um das Stehen und Fallen der *Kirche* Christi geht.

³¹Vgl. O. Weber, Grundlagen der Dogmatik, Bd. 1, Neukirchen-Vluyn 1955, S. 55.

4. Vom Umgang mit dem kirchlichen Bekenntnis

Wir haben vom aktuellen Bekennen und vom urkundlichen Bekenntnis gesprochen. Beide sind Äußerungen des Glaubens, die zu unterscheiden sind, - aber nicht zu trennen. Das kirchliche Bekenntnis ist die Anzeige einer Richtung, in die nun *gegangen* werden muß. Es will und muß im praktisch-aktuellen Bekennen des Glaubens aufgegriffen sein. "Bekenntnis ohne die ihm entsprechende praktische Haltung ist selber schon Bestreitung des Bekenntnisses." "Das waren und das sind die großen Niederlagen der Kirche: wenn sie ihr Bekenntnis zwar theoretisch, aber nicht praktisch in Ehren halten wollte, und wenn sie es dann naturgemäß eines Tages auch theoretisch nicht mehr in Ehren halten konnte, wenn zuerst die lebendige Form zur Mumie und dann die Mumie zum historischen Gerümpel und so eine Gabe Gottes zuschanden wurde."³²Das aktuelle Bekennen bewahrt das urkundliche Bekenntnis davor, „sich positivistisch als ein System von Lehrsätzen absoluten Charakters zu begreifen (und) ohne Gegenwartsbezug zeitlos deklamiert zu werden.“³³

Warum ist dieser Zusammenhang zu betonen? Darum, weil hier seit der Aufklärung eine Spaltung im theologischen Denken eingetreten ist. Einerseits galt das Bekenntnis als eine Art Vereinssatzung der sogenannten „öffentlichen Religion“, als ein Gesetz, das durch staatliche Anerkennung rein *formal* dem äußeren Zweck dient, für Ruhe und Ordnung in der Gesellschaft zu sorgen, das darum die kirchlichen Funktionäre amtshalber zu vertreten haben. Andererseits war es diesen wie allen anderen freigestellt, für sich als Privatmenschen zu denken und zu glauben, was sie wollen. "Außerhalb der Kirchentüren begann sofort die Welt"³⁴ - wo man sich in seinem Handeln nach den Gesetzen der „Welt“ richten, wo man aber auch die Heilige Schrift bedenkenlos zerpfücken konnte, immer so, als gäbe es das Bekenntnis nicht, wo man aber eben auch seine freie Privatreligion erfinden und pflegen durfte. Denn das Bekenntnis darf mir keinerlei inhaltliche Vorschriften machen, was ich zu glauben habe, wie auch umgekehrt die Privatreligion in all ihrer Freiheit, alles mögliche glauben zu dürfen, doch jene öffentliche Religion mit ihrem Vereinsstatut nicht umstoßen darf.

Man muß sagen: der Bekenntnisbegriff ist durch diese Auffassung in eine völlige Sackgasse geraten. Es sei noch einmal erinnert an den Satz von Alexander Schweizer, nach dem unsere Vorfahren den Glauben bekannt, wir aber Mühe haben, ihr Bekenntnis zu glauben - denn dieser Satz offenbart das Faktum dieser Sackgasse. Zum einen behauptet er, wir könnten oder wir müßten nicht mehr wie die Vorfahren den Glauben bekennen, was doch, wie gesagt, dem christlichen Glauben wesentlich ist. Der Glaube wird nun offenbar vielmehr verstanden als reine Privatsache, in der jedem freigestellt ist zu glauben, wovon er überzeugt ist, wenn er nur nicht anderen daraus eine Vorschrift macht, was sie zu glauben haben. Dabei kann das kirchliche Bekenntnis auf die Privatmeinung keinen Einfluß nehmen, weil es rein formal verstan-

³² K. Barth, Kirchliche Dogmatik I/2, S. 724.

³³E. Wolf, Die Bindung an das Bekenntnis, aaO S. 328.

³⁴ K. Holl, Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte, Bd. 3, Tübingen 1928, S. 370ff.

den ist als juristische Vereinssatzung, die theoretisch auch anders lauten könnte. Damit die Freiheit der Privatreligion zu glauben, was einem beliebt, nicht die entsprechende Freiheit anderer stört und so Streit auslöst, ist jene Satzung wohl nötig. Aber als Schutz vor *Willkür* genügt - und muß genügen - jene rein *formal* bestimmte Fassung des Bekenntnisses, die um des Friedens und der äußeren Ordnung willen nötig ist. Aber nur formal, nicht als inhaltliche Vorschrift, was zu glauben ist, darf das Bekenntnis verstanden werden. Denn zum anderen wendet sich Schweizer gegen die Mühe, das Bekenntnis der Vorfahren zu glauben. Für die Reformatoren ist die Abgrenzung nach dieser Seite Unsinn. Für sie ist überhaupt niemals irgendein Bekenntnis zu glauben, sondern Gott, sein Wort, sein Evangelium, das dann im Bekenntnis des Glaubens bekannt wird. Es ist ja „nicht das Bekenntnis, was die Kirche hervorbringt und zusammenhält, sondern vielmehr das Wort Gottes, das Evangelium“ - und das Bekenntnis ist menschliches Wort, das sich dazu bekennt.³⁵ Die Abgrenzung Schweizers ist nur denkbar im Rahmen jener fragwürdigen Spaltung von öffentlicher Religion und Privatreligion. Innerhalb dessen wehrt sie sich dagegen, daß das formal gefaßte Bekenntnis zu einer Vorschrift dessen wird, was inhaltlich zu glauben ist. Sie wehrt sich gegen den *Zwang*, der mit dem Bekenntnis auf den als Privatsache aufgefaßten Glauben ausgeübt werden könne. Das seither oftmals wiederholte Argument lautet: Der persönliche Glaube müsse freigehalten bleiben - nicht mehr wie im 16. Jahrhundert von der Bedingung des Tuns verdienstlicher Werke (eine anscheinend überholte Frontstellung?), sondern heute von der Bedingung *dieses* Werks, daß man von der Kirche „lehrgesetzlich“ vorgeschriebene Sätze für wahr halten muß. Es ist wohl richtig, das abzulehnen, aber die Ablehnung steht hier unter der falschen Voraussetzung, daß wir, statt den durch das Wort Gottes hervorgerufenen Glauben zu bekennen, ein Bekenntnis glauben *müßten*. Kurz, diese ganze Auffassung ist eine Sackgasse, weil dabei einerseits der Inhalt des kirchlichen Bekenntnisses gleichgültig wird, weil dabei andererseits nicht mehr verstanden ist, daß der Glaube wesentlich ein bekennender ist.

Immerhin ist noch bei diesem fragwürdigen Bekenntnisbegriff zu lernen, daß es für den rechten Umgang mit dem Bekenntnis darauf ankommt, beides zu vermeiden: Bekenntnis-*Zwang* und bekenntnislose *Willkür*. Der Sinn des kirchlichen Bekenntnisses ist es, eine willkürliche Beliebigkeit in der Glaubenspraxis einzuschränken. Die Gefahr eines solchen Bekenntnisses ist es, dieser Beliebigkeit durch einen *Zwang* entgegenzutreten. Solcher *Zwang* ist aber doch selber *Willkür* und produziert darum das, was er vermeiden möchte - jene willkürliche Beliebigkeit. Deren Gefahr ist es wiederum, den christlichen Glauben auszuhöhlen durch die Meinung, die inhaltliche Füllung des Glaubens sei Privatsache, die man sich je nach seinem Geschmack und seiner Fassung zurechtlegen und aussuchen dürfe. Vielleicht darf man sagen: Wo man (fälschlich) meint, man müsse das Bekenntnis glauben, ist die Wurzel solchen Bekenntniszwangs, und wo man nicht versteht, daß der Glaube wesentlich ein bekennender ist, ist die Wurzel solcher *Willkür*. Um den Sachverhalt näher zu klären, seien hier zwei Gegenbegriffe zu den Begriffen "Willkür und *Zwang*" eingeführt: *Verbindlichkeit* und *Freiheit*.

³⁵AaO S. 331.

Verbindlichkeit ist nicht Zwang und Freiheit ist nicht Willkür. Wo Christen nicht wissen um die geistliche Verbindlichkeit dessen, wozu sich das Glaubensbekenntnis der Kirche bekennt, da ist Willkür. Und wo bei ihnen nicht Freiheit im Umgang mit dem Bekenntnistext ist, da ist Zwang. Wo nur die Verbindlichkeit betont wird, da ist die Gefahr, daß das Bekenntnis zum Zwang wird. Aber wo nur die Freiheit beim Umgang mit ihm betont wird, besteht die Gefahr der willkürlichen Beliebigkeit im Verhältnis zu ihm. Und wo gegenüber dem kirchlichen Bekenntnis bloß Angst vor einem gesetzlichen Zwang herrscht, verliert man leicht das Gespür für die Verbindlichkeit, in der die Glieder der Kirche zum gemeinsamen Glauben an den in Christus offenbaren Gott gerufen sind. Wo man hingegen in der Wertschätzung des Bekenntnisses nur Angst vor Willkür hat, da droht der Verlust der Freiheit im Umgang mit ihm. Es kommt also darauf an, diese beiden Elemente sinnvoll zusammenzubringen und immer wieder aufeinander zu beziehen. Zunächst *Verbindlichkeit*. Es ist nicht wahr, daß der christliche Glaube beliebig glaubt, was er will, um dann doch als christlich gelten zu können. Gerade der christliche Glaube kann nicht im Unverbindlichen leben, will er sich nicht selbst auflösen. Er beruht wohl ganz und gar auf einer Gabe, die er nur empfangen und nicht sich selbst geben kann, - aber auf einer Gabe, die die Empfänger der Gabe für ihren Geber behaftet: nicht mit einem Zwang, aber mit einer Verbindlichkeit, die uns dem verbindet, der sich mit uns verbindet. Diese Verbindlichkeit ist unablösbar von unserer Bindung an das biblische Zeugnis. Und diese Verbindlichkeit wird im kirchlichen Bekenntnis ausgesprochen, nicht um uns neben der Schrift noch an etwas anderes, sondern dadurch an das biblische Zeugnis zu binden, jedoch in der Weise, daß es einschärft, die Schrift im Licht des in ihr bezeugten Gottes zu hören. Und im Respekt vor dem kirchlichen Bekenntnis anerkennen die Kirchenglieder die Verbindlichkeit des uns in der Schrift Bezeugten. Das recht verstandene kirchliche Bekenntnis beansprucht also Verbindlichkeit nicht für sich, für seinen Wortlaut, sondern für den Geber jener Gabe und nur insofern auch für sich. Darum ist nun auch der *Inhalt* des Bekenntnisses für seine Respektierung schlechterdings entscheidend. Darum ist seine Autorität entscheidend eine geistliche und nicht notwendig eine juristische. Darum ist seine Autorität auch nicht beseitigt, wo die äußere, juristische Bindung aufgehoben ist. Sie ist aber verdunkelt, wo sie nur in einer juristischen Verpflichtung bestehen sollte. Das recht verstandene kirchliche Bekenntnis ist somit kein Lehrsatz, dem man sich gezwungenermaßen zu unterwerfen hat. Es ist eine bestimmte, in *kirchlicher* Entscheidung formulierte Einladung an alle Christen, das Evangelium zu hören und von ihm und nach ihm, in der Bindung daran zu leben - eben im Vollzug des aktuellen Bekennens des Glaubens.

Sodann der andere Aspekt: die *Freiheit*. Wie das Bekenntnis erinnert an den verpflichtenden Charakter des Glaubens oder des in der Kirche im Glauben Bekannten, so ist der freie Umgang mit ihm darin begründet, daß das Bekenntnis unbedingte Verbindlichkeit nicht für sich in Anspruch nimmt, sondern für den, zu dem es sich bekennt und an den es die Kirche binden will. Die Bindung an das Bekenntnis kann daher keine absolute sein. Doch bedeutet das keinen allgemeinen Relativismus, demzufolge man sich beliebig über das Bekenntnis hinweg-

setzen und von ihm dispensieren kann. Daraus ergibt sich aber die Erlaubnis, ja, das Gebot, frei mit ihm umzugehen. Und zwar einerseits so, daß wir es kritisch *prüfen* dürfen - nicht bloß und nicht vor allem mit der Frage, ob es uns noch zeitgemäß dünkt, sondern ob es sachgemäß ist, ob es in seinem Wortlaut dem entspricht, wozu es sich bekennt. Wir haben es anhand der Heiligen Schrift zu befragen, ob es uns das Verständnis der Schrift und des in ihm bezeugten Evangeliums versperrt oder öffnet, ob es etwa der Heiligen Schrift, dem Evangelium einen Zwang antut oder einer Willkür unterwirft. Und bei negativem Ergebnis kann dann Kritik am Bekenntnis oder an einzelnen Formulierungen geübt werden, wobei klar sein muß, kirchlich verbindliche Änderungen können nur durch einen kirchlichen Entscheid herbeigeführt werden, und zwar nur anhand desselben Maßstabs, dem das Bekenntnis selbst sich unterstellt hat. - Andererseits besteht der freie Umgang mit Bekenntnis, zu dem es selbst provoziert, darin und in der Regel vor allem darin, daß wir uns nicht damit begnügen, es zu zitieren, sondern daß wir uns durch es herausfordern lassen, es zu *interpretieren*. Es muß und es selbst will immer wieder ausgelegt werden, in der je neuen Gegenwart und mit den darin der Kirche neu geschenkten Erkenntnissen. Und indem man es je neu interpretiert, erweist es sich, daß ein rechtes Bekenntnis auch darin kirchlich ist, daß es nicht bloß zu einer bestimmten Zeit einmal redete, daß es Bedeutungsmomente enthält, die die jeweilige Vorzeit noch nicht gesehen hat. Hier ist auch der mannigfachen neueren Versuche zu gedenken, das alte kirchliche Glaubensbekenntnis in einer moderneren, verständlichen Sprache zu formulieren. Man wird sie positiv als Interpretationsversuche des Bekenntnisses würdigen können, aber nicht ernstlich als Aufstellung eines echt neuen Bekenntnisses.

Aber wie wir auch mit den Bekenntnissen umgehen, wir werden stets zu bedenken haben, daß wir uns dabei im Raum der *Kirche* befinden, in der unserer christlichen Einzelexistenz vorangehenden Gemeinschaft der Christenheit. Wir werden darum mit ihnen umzugehen haben mit dem Vor-urteil, daß das sachliche Maß, an dem wir sie messen dürfen, auch ihnen selbst bekannt gewesen sein wird. Wir werden es darum nicht verhindern können und verhindern wollen dürfen, daß sie ihrerseits so frei sind, *uns* immer wieder gegenüberzutreten, um auch an uns Fragen zu richten. Etwa die, ob wir in unserem freien Umgang mit ihnen und in ihrer Befragung durch uns in der verantwortlichen Bindung an denselben Gott denken und reden, in der sie redeten, *oder* ob wir dabei einen ihnen fremden Maßstab gebrauchen und einer Meinung anhängen, die sie als kirchenverderblichen Irrtum erkannt und ausgeschlossen haben wollten. Daß wir an sie und sie an uns Fragen stellen, wird bis auf weiteres ein offener, unabgeschlossener Vorgang sein. Daß er ein *fruchtbarer* Vorgang ist, das hängt davon ab, daß diese Texte uns mehr sind als ein Stück historischer Erinnerung. Das hängt davon ab, daß wir mit ihnen und sie mit uns *leben*. Das hängt davon ab, daß sie im *Gottesdienst der Gemeinde* präsent sind und laut werden. Sind sie hier abwesend, so werden alle Bemühungen, sie lebendig zu halten oder zu machen, umsonst sein. Und sind sie hier nur so anwesend, daß uns dabei unbekannt ist, *wozu* sie sich bekannt haben, so wird der Umgang mit ihnen unfruchtbar sein. Es liegt an uns, daß ihre gottesdienstliche "Wieder-holung" nicht zum gedankenlosen Ritual

und daß die kritische Besinnung auf sie nicht zum unbeteiligten Gedankenspiel wird. Es braucht beides, die gottesdienstliche Wiederholung und das Nachdenken über sie. Und es braucht in beidem das lebendige Wissen von dem, worauf sie sich beziehen. So wird weder ihr Verhältnis zu uns das eines Zwangs noch unser Verhältnis zu ihnen das der Willkür sein. So werden wir mit ihrer Verbindlichkeit in der Freiheit eines Christenmenschen umgehen und in unserer Freiheit mit ihnen in Bindung an das auch für uns verbindliche Evangelium Jesu Christi.

Eberhard Busch, Göttingen